Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes – Schutz des Zurückbehaltungsrechts des WP/vBP

Die WPK hat mit Schreiben vom 5. März 2024 gegenüber dem Bundesrat zum Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

– – –

Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich bereits zum Referentenentwurf des hiesigen Gesetzentwurfes geäußert. Die Stellungnahme ist hier abrufbar: https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Stellungnahmen/WPK-Stellungnahme_22-09-2023.pdf.

Die anstehenden Beratungen im Bundesrat möchten wir zum Anlass nehmen, unser Anliegen nochmals vorzutragen. Dies betrifft ein für die Berufe der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer – ebenso wie für Steuerberater und Rechtsanwälte – in Deutschland vorhandenes Problem, das ganz entscheidende Auswirkungen auf die Berufspraxis hat.

Artikel 1 Nr. 12 – weitere Begrenzung des Auskunftsrechts nach Artikel 15 DSGVO

Der Anwendungsbereich des in Artikel 15 DSGVO verankerten Auskunftsrechts ist nach dem Wortlaut sehr weitgehend, was die Durchsetzung zivilrechtlicher Zurückbehaltungsrechte deutlich erschweren kann. Ein derartiges Zurückbehaltungsrecht ist spezialgesetzlich auch in § 51b Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (im Folgenden WP/vBP) geregelt. Danach kann der WP/vBP die Herausgabe seiner Handakte verweigern, bis er wegen seiner Vergütung und Auslagen befriedigt ist. Dies soll dem WP/vBP ermöglichen, seine berechtigten Ansprüche gegen den Auftraggeber auch ohne Prozess und

Anrufung der Gerichte durchzusetzen. Damit sollen die Mandanten eines WP/vBP dazu angehalten werden, die geleistete Tätigkeit des WP/vBP zu bezahlen und andererseits soll dies den WP/vBP sowie die Gerichte vor vermeidbaren Gerichtsprozessen entlasten.

Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO geht letztlich aber so weit, dass der WP/vBP bei einem Auskunftsverlangen durch einen Mandanten eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung stellen muss (Artikel 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO, vgl. EuGH Rs. C-487/21, Urteil vom 4. Mai 2023, Rdnr. 45). Dies kann im Einzelfall – gerade im Zeitalter der Digitalisierung – die gesamte Handakte sein, die der WP/vBP trotz Geltendmachung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts an den Mandanten übermitteln muss. Damit würde das Zurückbehaltungsrecht ins Leere laufen und der WP/vBP wäre in der zivilrechtlichen Geltendmachung seines Honoraranspruchs eingeschränkt.

Ob die nach Artikel 15 Abs. 4 angesprochenen „Rechte und Freiheiten anderer Personen“, die durch Geltendmachung des Auskunftsanspruchs nicht beeinträchtigt werden dürfen, auch das oben genannte Zurückbehaltungsrecht umfasst, ist unklar. Nach Erwägungsgrund 63 der DSGVO darf jedenfalls die Ausübung eines solchen Rechts „nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird“. Die Rechtslage für den Berufsangehörigen bleibt daher unklar, da offenbleibt, welche Unterlagen er im Einzelfall herausgeben müsste, ohne sein Zurückbehaltungsrecht zu weit auszuhöhlen und damit faktisch für ihn wertlos zu machen.

In diesem Bereich besteht also die Gefahr, dass der Auskunftsanspruch missbräuchlich ausgeübt und das Zurückbehaltungsrecht umgangen werden kann.

Der **Bundesrat** hat in Ziffer 5 seiner **Stellungnahme** zur Evaluation der Datenschutzgrundverordnung seitens der Europäischen Kommission (**BR-Drs. 639/23 (Beschluss) vom 2. Februar 2024**) bereits selbst deutlich gemacht, dass die Auslegung des Artikels 15 DSGVO Anwendungsprobleme mit sich bringt. Er hat unter anderem ausgeführt:

> *„**5. Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO***
>
> *Nach Auffassung des Bundesrates sind Inhalt und Reichweite des Artikels 15 Absatz 1 und Absatz 3 DSGVO in der praktischen Umsetzung der Verantwortlichen – trotz neuerer Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 4. Mai 2023 – C-487/21) – nach wie vor in weiten Teilen unklar. Um eine ausufernde Bürokratisierung im Rahmen der Auskunftserteilung (z.B. durch umfassende Sichtungen und ggf. Schwärzungen) einerseits sowie ein Unterlaufen von nationalen Auskunfts- und Informationszugangsregelungen andererseits zu verhindern, wird die Kommission gebeten, die in diesem Regelungsbereich verbleibenden Rechtsunsicherheiten auch durch ergänzende Bestimmungen zu beseitigen, die Rechtsmissbrauch und unvertretbaren*

Einschränkungen anderer Grundrechtspositionen wie dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen entgegenwirken.“

Dies begrüßen wir im Grundsatz.

Um hier jedoch eine kurzfristige Lösung herbeizuführen, bietet es sich aus unserer Sicht an, dass der deutsche Gesetzgeber seine Möglichkeiten nach Artikel 23 Abs. 1 lit. e, i und j DSGVO ausschöpft. Diese Vorschrift enthält Öffnungsklauseln, mit denen auf mitgliedstaatlicher Ebene ein Interessensausgleich geschaffen werden kann.

Artikel 23 Abs. 1 der DSGVO erlaubt dem nationalen Gesetzgeber eine Einschränkung der Betroffenenrechte der DSGVO nach lit. j auch zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche. Das Zurückbehaltungsrecht des WP/vBP in § 51b Abs. 3 WPO stellt einen zivilrechtlichen Anspruch dar (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 11. September 2018, Az. 23 U 155/17 zum Berufsrecht der Steuerberater, das insoweit vergleichbar ist).

Mit der Ergänzung des § 34 Abs. 1 BDSG (vgl. Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzentwurfs) hinsichtlich der Einschränkung des Auskunftsrechts des Betroffenen zum Schutze von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ist bereits eine wichtige Anpassung der Beschränkungen des Auskunftsanspruchs nach Artikel 15 DSGVO geplant.

Wir halten es darüberhinausgehend für dringend erforderlich, dass das Auskunftsrecht über § 34 BDSG eine weitere Einschränkung erfährt.

Vergleichbar den in § 33 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) BDSG geregelten Einschränkungen der Informationspflichten nach Artikel 14 DSGVO sollte auch das Auskunftsrecht des Artikel 15 DSGVO über § 34 BDSG zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche eingeschränkt werden.

Dies könnte beispielhaft wie folgt umgesetzt werden:

§ 34 Abs. 1 Nr. 3-neu BDSG-E

(1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in § 27 Absatz 2, § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausnahmen nicht, wenn

(…)

3. die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde, sofern nicht das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt,

Das Verhältnis zwischen datenschutzrechtlichem Auskunftsanspruch und zivilrechtlichem Zurückbehaltungsrecht wird in der Instanz-Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet. Eine klare gesetzliche Regelung existiert bisher ebenso wenig wie höchstrichterliche Rechtsprechung. Eine eindeutige Ausnahmeregelung würde zur Rechtssicherheit bei der Gesetzesanwendung und -auslegung und zur Verhinderung des Aushebelns des zivilrechtlichen Zurückbehaltungsrechts insbesondere der geschützten Berufsträger (vor allem Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) deutlich beitragen.

– – –

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

– – –